

Mitteilungen über Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen.

A. Porto für Briefpostsendungen.

I. Innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

- | | | frankiert | unfrankiert |
|---|---------------|-----------|-------------|
| a) für gewöhnliche Briefe | bis 15 Gramm | — 10 Pf. | — 20 Pf. |
| | über 15 = 250 | — 20 = | — 30 = |
| b) für Postkarten frankiert 5 Pf.; unfrankiert Porto wie für unfrankierte Briefe; für Karten mit Antwort 10 Pf. | | | |
| c) für Drucksachen und Bücher sendungen bis 50 Gramm einschließlich 3 Pf., über 50 bis 100 Gramm einschl. 5 Pf., über 100 bis 250 Gramm einschl. 10 Pf., über 250 bis 500 Gramm einschl. 20 Pf., über 500 Gr. bis 1 Kilogr. einschl. 30 Pf. Bücherzettel 3 Pf. | | | |
| d) für Warenproben ohne Unterschied des Gewichts (bis 250 Gramm) 10 Pf. | | | |
| e) für Einschreibsendungen (als solche können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen und gew. Pakete versandt werden) werden 20 Pf. Einschreibgebühr erhoben. Verlangt der Absender hierüber einen Rückchein, so hat er dafür noch 20 Pf. vor auszubezahlen. | | | |

II. Nach den Ländern des Weltpostvereins und den Ländern außerhalb desselben.

- für gewöhnliche Briefe frankiert 20 Pf., unfrankiert 40 Pf. für je 15 Gramm.
- für Postkarten 10 Pf. für jede Karte, für solche mit Antwort 20 Pf.
- für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben 5 Pf. für je 50 Gramm, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf. und für Warenproben 10 Pf.
- für Einschreibsendungen tritt dem Porto überall gleichmäßig die Einschreibgebühr mit 20 Pf. und ebenso für die Beschaffung eines Rückcheines eine weitere Gebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Nach anderen Ländern.

Postkarten nach den nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern sind nicht zugelassen.

Anmerkung zu I und II. Für Briefe nach dem Postorte und dem zugehörigen Landbestellbezirke werden ohne Unterschied des Gewichts 5 Pfennige (unfrankiert 10 Pfg.) erhoben. — **unfrankierte** Drucksachen und Warenproben sind von der Beförderung ausgeschlossen. — **unfrankierte** Postkarten werden mit dem Briefporto für unfrankierte Briefe belegt. — **unzureichend frankierte** Postkarten, Drucksachen und Warenproben werden mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portoteiles belegt. — Gewichtsgrenze für Briefe zu I 250 Gramm, zu II unbeschränkt; für Drucksachen zu I 1 Kilogr., zu II 2 Kilogr.; für Geschäftspapiere zu II 2 Kilogramm.

B. Gebühren für andere Sendungen innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

a) für **Postanweisungen**: I. innerhalb Deutschlands: bis 100 Mk. 20 Pf., über 100 bis 200 Mk. 30 Pf., über 200—400 Mk. 40 Pf.; II. nach Oesterreich-Ungarn für je 20 Mk. 10 Pf., mindestens jedoch 20 Pf.

b) für **Postaufträge**: 30 Pf. Bei Ueber sendung der auf Postaufträge eingezogenen Geldbeträge wird die dafür entfallende Postanweisungsgebühr erhoben.

c) für **Pakete wird an Porto erhoben**: 1) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm: a. auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2) beim Gewichte über 5 Kilogramm a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1; b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogramm: bis 10 Meilen (1. Zone) 5 Pf., über 10—20 Meilen (2. Zone) 10 Pf., über 20—50 Meilen (3. Zone) 20 Pf., über 50—100 Meilen (4. Zone) 30 Pf., über 100—150 Meilen (5. Zone) 40 Pf., über 150 Meilen (6. Zone) 50 Pf. — Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Der Gesamtbetrag ist, wenn nötig, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. Für Beschaffung eines Rückcheines außerdem eine Gebühr von 20 Pf.

Als Sperrgut sind zu behandeln alle Pakete, welche: a) in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten, oder b) in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen, oder c) sich nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen, oder welche überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern.

Für unfrankierte Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogr. einschl. wird außer dem Porto zu I und bez. dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. — Für eingeschriebene Pakete tritt dem Porto noch die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

d) für **Sendungen mit Wertangabe wird erhoben**: a. Porto, und zwar: 1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts: auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.; für unfrankierte Briefe 10 Pf. Portozuschlag. 2) für Pakete und die dazu gehörige Paketadresse: der nach c) sich ergebende Betrag. b) Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmäßig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf.